

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

Der Vertragsgegenstand wird nach Zustimmung des Kreistransportausschusses durch

- a) Bahn** als Expresßgut**,
- b) LKW**

versandt.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt**.

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom 16. Mai 1963 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut (GBl. II S. 358), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ort und Datum..... Ort und Datum
 Lieferer Besteller

• Werden keine Wahlorten oder -stufen vereinbart, dann streichen.

** Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Vermehrungsvertrag
für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut
zur Ernte 19.....**

für.....
 (Fruehrtart) (Sorte)
 Zwischen dem DSG-Betrieb
 in Kreis
 vertreten durch
 übergeordnetes Organ
 und dem/der
 in Kreis
 Bank..... Konto-Nr..... Tel.....
 — im folgenden Vermehrer genannt —
 vertreten durch
 übergeordnetes Organ
 wird folgender Vermehrungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Lieferzeitraum

1. Der DSG-Betrieb liefert bis zum/am das Vermehrungssaatgut					2. Der Vermehrer verpflichtet sich, die gesamte Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung als Saatgut oder nicht attestierte aufbereitete Ware oder Rohware, mindestens jedoch in folgender Saatgutmasse bis zum..... abzuliefern.			
für die								
a) Pflanzlings- b) Samenträger — c) fläche* von ha	Erntejahr	Schlag (Bezeich- nung)		Anbaustufe	dt Saatgut je ha	insgesamt dt Saatgut	Erntestufe	Annahme- stelle (Lager)
1	2	3	4	5	1	2	3	4
a) b) c) d)					a) b) c) d)			
Ort und Datum DSG-Betrieb		Ort und Datum Vermehrer			Registriert unter Nr. den (Stempel) Bürgermeister			

• Bei zweijährigen Fruchtarten Pflanzlings- und Samenträgerfläche eintragen bzw. Nichtzutreffendes streichen.

(Gilt auch für Rückseite)

Rückseite

§ 2

(1) Der Vermehrer hat die angebauten Pflanzlinge vor Beginn der ersten Nachfröste, jedoch spätestens bis zum..... zu ernten und einzumieten.

(2) Der Vertragsgegenstand wird vom DSG-Betrieb nach Zustimmung des Kreistransportausschusses durch Bahn**, als Expresßgut**, LKW** versandt.

Der Vertragsgegenstand wird vom Besteller selbst abgeholt.**

§ 3***

Die Betreuung der Vermehrung (Beratung in allen saatbautechnischen Fragen, insbesondere Einhaltung

* Nichtzutreffendes streichen.

** Gill nur für die Vermehrung hoher Anbaustufen.

der agrotechnisch günstigsten Aussaattermine, Schädlingsbekämpfung, Selektion, Vorbereitung und Durchführung der Ernte und der Ablieferung) erfolgt durch den vom DSG-Betrieb mit der Durchführung dieser Aufgaben betrauten Saatzüchtleiter des für die Vermehrungskultur fachlich zuständigen VEG Saatgut oder dessen Beauftragten. Der Vermehrer verpflichtet sich, die Anweisungen und Richtlinien dieser Betreuer im Rahmen der genannten Aufgaben durchzuführen.

§ 4

Im übrigen gilt die Anordnung vom 16. Mai 1963 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut (GBl. II S. 358), die Bestandteil dieses Vertrages ist.